



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 26. September 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Steuerliche Behandlung von Wasserstoff**

BEZUG Ihr Antrag vom 20. September 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10001 :060**

DOK **2019/0842577**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr S [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 20. September 2019 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen in Form eines IFG-Antrages folgende Fragen und bitten dazu um Stellungnahme:

„Ich möchte gerne wissen wie Wasserstoff der per Elektrolyse aus überschüssigem erneuerbarem Strom hergestellt wurde, steuerlich in den weiteren Phasen (Lagerung/Verkauf) behandelt wird bzw. welche Steuern anfallen und nach welchen Grundsätzen diese berechnet werden.

In der ersten Phase wird der Wasserstoff in Tanks auf dem Werksgelände gelagert.

In der zweiten Phase wird der Wasserstoff per Tank oder Einspeisung ins Gasnetz verkauft.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und Rechtslage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
M. Köhler

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.